



Abteilungs – Ordnung

in der Fassung vom 24.02.2008

Index:

- § 1 Abteilungen
- § 2 Abteilungsversammlung
- § 3 Abteilungsvorstand
- § 4 Jahresbericht
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Haushaltsplan
- § 7 Zusatzbeitrag
- § 8 Abrechnung
- § 9 Anschaffungen
- § 10 Spielbetrieb
- § 11 Veranstaltungen
- § 12 Eintrittsgeld
- § 13 Vermögensübersicht
- § 14 Zuschussanträge
- § 15 Werbung
- § 16 Einsprüche
- § 17 Vermerk

§ 1 Abteilungen

(1) Zur Ausübung der jeweiligen Sportarten werden im Verein Sportabteilungen als Untergliederungen des Vereins gebildet. Sie sind ohne eigene Rechtsfähigkeit, führen jedoch alle organisatorischen Geschäfte, die zur Ausübung der jeweiligen Sportarten notwendig sind, selbstständig durch.

(2) Abteilungen werden auf Beschluss des Gesamtvorstandes geschaffen. Dieser Beschluss ist dann von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) Der Sportverein Gelb-Schwarz Hohenholte hat für die Sportausübung folgende Untergliederungen mit den nachstehenden Abteilungen gebildet:

–

Fußball gegr. 1974

Gymnastik gegr. 1974

–

Jugend gegr. 1974

Speckbrett gegr. 1980 1983 eingestellt

–

Tennis gegr. 1994 lt. Vorstandsbeschluss

Tischtennis gegr. 1974 1993 Spielbetrieb eingestellt

–

Volleyball gegr. 1981 2002 Spielbetrieb eingestellt

§ 2 Abteilungsversammlung

(1) Jede Abteilung hat alle 2 Jahre bis Mitte Februar eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Hierzu ist auch der geschäftsführende Vorstand einzuladen, sowie der Jugendleiter wenn Jugendbelange betroffen sind. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung.

(2) Von allen Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll an den geschäftsführenden Vorstand zu senden.

§ 3 Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und je nach Größe aus Obleuten für bestimmte Fachrichtungen und Aufgabenbereiche.

(2) Der Abteilungsleiter wird für die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Obleute können für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 4 Jahresbericht

Der Abteilungsleiter und die Obleute haben zum Schluss eines Geschäftsjahres, spätestens im Januar, einen Bericht über die Aktivitäten der Abteilungen oder der Gruppen zu erstellen und dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

§ 5 Mitgliedschaft

Ein Vereinsmitglied kann zugleich Mitglied in mehreren Abteilungen sein.

§ 6 Haushaltsplan

Für jede Abteilung wird im Haushaltsplan des Vereins ein Etatansatz gebildet. Die Mittel sind im Dezember vom Abt.-Leiter/in für die Aufnahme in den Haushaltsplan beim Schatzmeister anzumelden.

§ 7 Zusatzbeitrag

Ein Zusatzbeitrag kann nur nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erhoben werden. Über die Verwendung des Zusatzbeitrages entscheidet die Abteilung.

§ 8 Abrechnung

Die Einnahmen und Ausgaben die innerhalb der Abteilung erfolgen, sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Innerhalb von 4 Wochen nach Schluss des Kalenderjahres ist die Jahresrechnung mit Belegen dem Schatzmeister zuzuleiten.

§ 9 Anschaffungen

Anschaffungen und Kaufverpflichtungen aus dem Etat des Sportvereins sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand zulässig.

§ 10 Spielbetrieb

Für die Organisation der Sportausübung ist die Abt.-Leitung zuständig. Die Wettkampf- und Spielordnung der Fachverbände ist zu beachten

§ 11 Veranstaltungen

(1) Der Abteilungsvorstand ist für die Durchführung und Organisation von Abteilungs-Veranstaltungen verantwortlich. Dazu gehören auch die notwendigen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen.

(2) Aus steuerlichen Gründen ist über die Einnahmen und Ausgaben von Veranstaltungen eine gesonderte Abrechnung vorzulegen.

§ 12 Eintrittsgeld

Die Abteilungen entscheiden in Verbindung mit dem Vorstand über die Höhe der Eintrittsgelder bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen. Für Mitglieder des Sportvereins ist eine angemessene Ermäßigung zu gewähren.

§ 13 Vermögensübersicht

Alle Anschaffungen der Abteilungen gehen unwiderruflich in das Eigentum des Vereins über. Dem Schatzmeister ist jeweils am Jahresende das berichtigte Inventarverzeichnis vorzulegen, damit das Gesamt-Vermögensverzeichnis des Vereins vervollständigt werden kann.

§ 14 Zuschussanträge

Zuschussanträge an die öffentliche Hand (Gemeinde, Regierungspräsident) oder an die Sport-selbstverwaltung (Kreissportbund, Landessportbund und Fachverbände) können nur über den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.

§ 15 Werbung

Die Mitglieder der Abteilung können Sponsoren und Werbepartner ansprechen und gewinnen. Vertragliche Vereinbarungen können nur von geschäftsführenden Vorstand eingegangen werden.

§ 16 Einsprüche

(1) Die mit Kosten verbundenen Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stellen können nur mit Mitunterzeichnung des geschäftsführenden Vorstandes eingelegt werden.

(2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet das handelnde Mitglied der Abteilung. Eine Haftung des Vereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17 Vermerk

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.03.1993. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.02.2008. Damit werden alle früheren Abteilungs-Ordnungen ungültig.

gez.
Gottfried Bussmann
(1. Vorsitzender)

Thomas Niehoff
(2. Vorsitzender)

Oliver Meng
(Schatzmeister)